

Zeiten besserer Prophylaxe seien ohnehin die Schäden geringer. Dass Patienten aufgrund negativer Erlebnisse oft in der Kindheit Angst vor der Zahnbehandlung hätten, kann er aber nachvollziehen. Stolz ist er, wenn es gelingt, einen Patienten zu überzeugen, sich doch ohne Narkose behandeln zu lassen. Einfühlungsvermögen sei keine Frage von Mann oder Frau, sondern der Persönlichkeit. Er würde die Ausbildung wieder machen,

versichert Dominik, dem am besten die Abwechslung gefiel, die Gutachtertätigkeit des Zahnarztes, ambulantes Operieren bis hin zur sensiblen Behandlung von Menschen mit Behinderung. Mittlerweile, so ist Ernst Binner zu Ohren gekommen, ist jemand in Dominiks Fußstapfen als einziger Zahnarthelfer Niederbayerns getreten, was nahe liege, weil dessen Vater Zahnarzt sei.

Monika Schneider-Stranninger

Zweigpraxis – ja oder nein?

Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts

Erstmals hat sich das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit den Voraussetzungen zur Genehmigung einer Zweigpraxis nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) befasst. Bekanntlich hatte das VÄndG diese Voraussetzungen in § 24 der Zulassungsverordnung-Zahnärzte (ZÄ-ZV) wie folgt neu geregelt:

„Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragszahnarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird.“

Ergänzend hatten die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) und die Spitzenverbände der Krankenkassen auf Bundesebene folgende Konkretisierung dieser Vorgaben in § 6 Abs. 6 BMV-Z beziehungsweise § 8a Abs. 1 EKV-Z vorgenommen:

„Eine Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine bedarfsplanungsrechtliche Unterversorgung vorliegt. Eine Verbesserung ist in der Regel auch dann anzunehmen, wenn unabhängig vom Versorgungsgrad in dem betreffenden Planungs-

bereich regional beziehungsweise lokal nicht oder im erforderlichen Umfang angebotene Leistungen im Rahmen der Zweigpraxis erbracht werden und die Versorgung auch nicht durch andere Vertragszahnärzte sichergestellt werden kann, die räumlich und zeitlich von den Versicherten mit zumutbaren Aufwendungen in Anspruch genommen werden können. ...“

Soweit also der in bestem Juristendeutsch formulierte Auszug aus den vertraglichen Vorschriften. Nicht nur der Zahnarzt, der eine Zweigpraxis beantragt, sondern auch dessen Kolleginnen und Kollegen im Umfeld des Zweigpraxisortes sind also in der Vorschrift ausdrücklich angesprochen. In diesem Zusammenhang kam es dann zu dem nun in zweiter Instanz zu entscheidenden Rechtsstreit. Bei diesem wurde die (einer orthopädischen Gemeinschaftspraxis erteilte) Zweigpraxisgenehmigung von anderen Orthopäden am Ort angefochten.

Schutz der Zugelassenen?

Wann aber kann von einer Verbesserung der Versorgungslage gesprochen werden? Und können andere Zahnärzte am Ort der Zweigpraxis eine erteilte Genehmigung anfechten? Diese Fragen lagen dem LSG zur Entscheidung vor. Das Urteil vom 23.07.2008 (Aktenzeichen L 12 KA 3/08) enthält folgende Antworten:

Eine Zweigpraxisgenehmigung kann von den am Zweigpraxisort bereits zugelassenen Ärzten im Grundsatz nicht angefochten werden. Eine dritt-schützende Wirkung der Vorschrift in der Zulassungsverordnung zugunsten der bereits am Ort praktizierenden Ärzte kann nicht bejaht werden. Die Bindung an einen Vertragszahnarztsitz gibt kein abgegrenztes Recht auf Behandlung der im Umfeld wohnenden Patienten. Diese besitzen das Recht auf Wahl eines anderen, auch weiter entfernt praktizierenden Arztes.

Eine Ausnahme hiervon kann es nach Meinung des LSG nur in besonders gelagerten Fällen geben, also wenn die Genehmigung zumindest teilweise willkürlich oder mit einer gezielten Benachteiligungsabsicht erteilt wurde. Dafür lagen im entschiedenen Fall aber keine Anhaltspunkte vor. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung sei keine Willkür.

Konsequenz: Nur in sehr seltenen Fällen wird es zulässig sein, die einem anderen erteilte Zweigpraxisgenehmigung anzufechten.

Verbesserung der Versorgung – oder nicht?

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung einer Zweigpraxis ist – und das zeigt auch die Verwaltungspraxis – der Begriff der „Verbesserung“ der Versorgung am Zweigpraxisort. Der sehr weitgehenden Auffassung, eine Verbesserung sei allein aufgrund der Tätigkeit eines weiteren Arztes zu bejahen, widerspricht das LSG deutlich. Gleichzeitig betont es aber auch, dass aufgrund der Absicht des Gesetzgebers, die Filialtätigkeit erleichtern zu wollen, der Begriff der Verbesserung, losgelöst von den Kriterien der Bedarfsplanung, zu prüfen sei. Der Versorgungsgrad in einem Planungsbereich insgesamt ist somit nicht von entscheidender Bedeutung. Liegt allerdings eine rechnerische Überversorgung vor – die früher noch eine zahnärztliche Zulassungssperre zur Folge hatte – wird in der Regel keine

Verbesserung durch eine Zweigpraxistätigkeit anzunehmen sein.

Eine andere Bewertung ergibt sich nach Auffassung des LSG dann, wenn die rechnerischen Feststellungen zur Versorgung in greifbarem Widerspruch zur tatsächlichen Versorgungssituation stehen. Das Gericht nennt hier strukturschwache

Bereiche mit Ärzten, die ihrem Sicherstellungsauftrag nicht in vollem Umfang nachkommen können oder wollen. Das LSG spricht sich also dafür aus, die lokale Versorgungssituation – wie in den zuvor genannten vertraglichen Vorschriften ausdrücklich erwähnt – auch bei einer Überversorgung im Planungsbereich zu prüfen, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Erst recht wird dies dann gelten müssen, wenn rechnerisch keine Überversorgung, sondern eine annähernd „normale“ Versorgungssituation vorliegt. Bei einer festgestellten Unterversorgung kann regelmäßig von einer Verbesserung der Versorgung durch die Zweigpraxistätigkeit ausgegangen werden.

Also: Es ist in jedem Einzelfall eine regionale Prüfung der Versorgungssituation durchzuführen.

Wie läuft's in Bayern?

Im Ergebnis bestätigt das noch nicht rechtskräftige LSG-Urteil – das wie erwähnt im ärztlichen Bereich erging – die aktuelle Verwaltungshandhabung der KZVB. Mithilfe der jeweils betroffenen Bezirksstelle wird die Versorgungssituation am Zweigpraxisort analysiert und auf der Grundlage regionaler Daten eine Entscheidung getroffen. Zusätzlich wird aber durch die stets ausgesprochene Befristung der Zweigpraxisgenehmigung auch auf zukünftig niederlassungswillige Zahnärzte Rücksicht genommen.



Mehr Klarheit in Sachen Zweigpraxis bringt ein Urteil des Landessozialgerichts. Ein entscheidendes Kriterium ist demnach eine „Verbesserung der Versorgung“ für die Patienten am Ort der Zweigpraxis.